



Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Evangelisch-lutherischen St. Viti – Kirchengemeinde Zeven

I

Grundsätze

Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Evangelisch-lutherischen St. Viti - Kirchengemeinde Zeven legt die Grundlagen, Ziele und Bedingungen der Konfirmandenarbeit fest.

Die Konfirmandenarbeit ist ein wesentliches Bildungsangebot und eine zentrale Aufgabe der Kirchengemeinde. Die Gemeinde lädt durch die Konfirmandenarbeit alle Kinder und Jugendliche zum Glauben ein und möchte sie auskunfts- und sprachfähig machen im Glauben. Die kirchliche Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet deshalb in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi:

„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matthäus 28, 18 - 20)

Die Kirchengemeinde hat gemeinsam mit Eltern und Paten bei der Taufe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernommen, sie auf dem Weg des Glaubens zu begleiten. Die Konfirmandenarbeit soll getaufte und noch nicht getaufte Kinder und Jugendliche mit dem christlichen Glauben und seiner Praxis in Gottesdienst und Alltag vertraut machen, sie befähigen, eigenverantwortlich als Christen und Christinnen zu leben und auskunftsfähig zu sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben:

„Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“ (1. Petrus 3,15)

Bei der Konfirmation stimmen die Konfirmanden und Konfirmandinnen bewusst und öffentlich in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie versprechen, in den dreieinigen Gott, auf dessen Namen sie getauft worden sind, ihr Vertrauen zu setzen. Sie bitten Gott darum, im Glauben zu wachsen und bewahrt zu werden.

Bei der Konfirmation wird Konfirmandinnen und Konfirmanden der Segen des lebendigen Gottes zugesprochen.

„Gott spricht: „Ich will dich segnen und du sollst ein Segen sein.“ (1. Mose 12, 2)

II

Anmeldung

Kinder und Jugendlichen werden rechtzeitig vor Beginn der Konfirmandenarbeit öffentlich und - sofern die Daten vorliegen - schriftlich eingeladen und gebeten, sich verbindlich für die Teilnahme anzumelden. Wenn vorhanden, sollte schon bei der Anmeldung die Taufbescheinigung vorgelegt werden. Die Eltern werden zu einem Informationsabend eingeladen. An diesem Elternabend wird über Form, Inhalt (Themenplan), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit wird erläutert. Die zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden werden zu Beginn der Konfirmandenzeit mit einem besonderen Gottesdienst der Gemeinde begrüßt.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung für die Konfirmandenarbeit zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

III

Dauer

Zweiphasige Konfirmandenarbeit

Die Konfirmandenarbeit beginnt in der Regel am Anfang des Schuljahres für die Kinder des 3. Schuljahres, setzt sich im 8. Schuljahr fort und schließt mit der im achten Schuljahr stattfindenden Konfirmation ab, die zwischen Ostern und Pfingsten gefeiert werden soll. Für diejenigen, die nicht am Konfirmandenunterricht während des 3. Schuljahres (KU 3) teilgenommen haben, beginnt die Konfirmandenarbeit am Anfang des 7. Schuljahres und wird im 8. Schuljahr fortgeführt.

In der Zwischenzeit zwischen KU 3 und KU 8 sind die Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen zur Teilnahme am gemeindlichen Leben, z.B. an Familiengottesdiensten und Kindergruppen sowie an Veranstaltungen des Kirchenkreises für ihre jeweilige Altersgruppe.

IV

Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Freizeiten, Projekte (z. B. diakonische Projekte) und Konfirmandentage. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 70 Zeitstunden. Ein Konfirmandentag oder ein Tag einer Konfirmandenfreizeit wird dabei mit max. sechs Unterrichtsstunden gewertet. In der Regel erfolgt der Unterricht an einem Nachmittag in der Woche, eine Nachmittagseinheit umfasst 90 Minuten.

Zur Konfirmandenarbeit gehört die Teilnahme an einem Projekt innerhalb der Kirchengemeinde und der angegliederten diakonischen Arbeitsbereiche. So werden z. B. Projekte in der Tafel, der Weihnachtsbaumaktion, der evangelischen Kindertagesstätte sowie den gemeindeinternen Gruppen angeboten.

Während der Konfirmandenzeit findet eine 4-tägige Freizeit in KU8 statt. Für diejenigen, die KU7 absolvieren, findet zu Beginn ihrer Konfirmandenzeit eine 3-tägige Freizeit statt. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Freizeit(en) mit einem Zuschuss.

Das Pfarramt wird den Erziehungsberechtigten die notwendigen Schreiben für eine Beurlaubung vom Schulunterricht zur Verfügung stellen. Über die Freizeit(en) werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.

Der im Zusammenhang mit Freizeiten, Projekten und Konfirmandentagen erteilte Unterricht wird mit 22 Stunden (bei KU7 + KU8: 34 Stunden) auf die Gesamtstundenzahl angerechnet.

Wenn Konfirmanden und Konfirmandinnen aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden sie sich vorher vom Pfarramt beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

V

Arbeitsmittel

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen benötigen folgende Arbeitsmittel:

- Bibel (Übersetzung: Gute Nachricht) (KU7 und 8)
- Eine Mappe zum Einheften der Arbeitsblätter (KU3,7,8)

VI

Themen und Inhalte

„Lernen, was es heißt, als Christ in unserer Zeit zu leben“

Die Konfirmandenarbeit ist insbesondere ein Bildungsangebot an Kinder und Jugendliche, das deren Perspektive und Lebenswelt mit den Biblischen Inhalten, Traditionen, Ritualen und aktuellen Lebensbezügen der christlichen Gemeinde in Beziehung setzt.

Die Kinder und Jugendlichen erweitern ihr Wissen über den christlichen Glauben und seine Traditionen. Sie werden darin unterstützt, sich selbst religiöses Wissen anzueignen und dieses mit ihrer aktuellen Lebenssituation in Verbindung zu setzen. Sie lernen mit der Bibel umzugehen und ihre Aussagen auf ihr Leben zu beziehen.

Zum Wissen gehören folgende zentrale Texte der Tradition, die sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden auswendig aneignen sollen:

- das Vaterunser

- das Apostolische Glaubensbekenntnis,
- die Zehn Gebote,
- Psalm 23

Die Konfirmandenarbeit beinhaltet die folgenden Themenbereiche:

1. Unsere Gruppe, unsere Gemeinde(n), unsere Kirche
2. Spiritualität und Gottesdienst
3. Grundtexte des Glaubens
4. Ausdrucksformen des Glaubens (Taufe, Abendmahl, Konfirmation)
5. Das christliche Gottesverständnis
 - Gott, der Schöpfer
 - Jesus von Nazareth – Gottes Sohn
 - Das Wirken des Heiligen Geistes
6. Anfang und Ende des Lebens
7. Diakonie und Weltverantwortung

Weitere Themen, z.B. das Verhältnis zu anderen Religionen

Lernen mit Kopf, Herz und Hand:

Die Kinder und Jugendlichen entdecken, entwickeln und gestalten christliches Leben. Sie werden ermutigt und gestärkt, ihr Christsein konkret werden zu lassen. Hierzu gehören:

- die Feier von Gottesdiensten und Andachten
- Gebet und Stillezeiten
- die Feier der Taufe und des Abendmahles,
- Gelingendes Leben in der Nachfolge Christi
- der Umgang mit Liebe, Freude, Hoffnung
- der Umgang mit Scheitern, Schuld und Vergebung
- der Einsatz für Benachteiligte.

Die Kinder und Jugendlichen erleben und gestalten Gemeinschaft. In der Gruppe lernen sie einen angemessenen Umgang mit anderen, entdecken Formen des Zusammenlebens, üben Toleranz und gegenseitige Achtung. Zudem können sie ihre Rolle in der Gemeinschaft finden, wahrnehmen, reflektieren und ggf. verändern.

In der Konfirmandenzeit bilden die Kinder und Jugendlichen ihr Selbstwertgefühl, ihre Identität und ihren Charakter weiter aus. Dazu gehört, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Gaben

entdecken und entfalten, sich von Gott angenommen und geliebt erfahren, durch spirituelle Angebote ihre Gottesbeziehung festigen.

VII

Teilnahme am Gottesdienst, Taufe und Heiliges Abendmahl

Gottesdienst:

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen nehmen an den Gottesdiensten ihrer Kirchengemeinde teil. Sie sollen mindestens 25 Gottesdienste besuchen, um mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden sowie es nach ihren Gaben mitzugestalten. Die Kirchengemeinde, die Region und der Kirchenkreis bieten regelmäßig auch Gottesdienste für Kinder und Jugendliche bzw. speziell für Konfirmanden an. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Taufe:

Die Taufe ist die Voraussetzung für die Einladung zum Abendmahl. Deshalb laden wir nach der Bearbeitung des Themas Taufe im Unterricht alle noch nicht getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden zu einem Taufgottesdienst ein. Dazu führen wir vorher ein Gespräch mit ihnen und ihren Erziehungsberechtigten.

Das Abendmahl:

In unserer Gemeinde sind die getauften Kinder zum Abendmahl eingeladen, nachdem sie durch die Eltern, die Pastorin oder den Pastor oder eine andere geeignete Person in die Bedeutung des Abendmahls eingeführt wurden. Die getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden, die bisher nicht am Abendmahl teilgenommen haben, erhalten zu Beginn der Konfirmandenzeit eine erste Einführung.

VIII

Eltern und Erziehungsberechtigte

Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Sie werden gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen finanziellen Beitrag (für Unterrichtsmaterial und Freizeiten) zu übernehmen. Der KU3 ist auf die aktive Mitarbeit von Eltern und Erziehungsberechtigten (Leitung der Kleingruppen) angewiesen. Während der Konfirmandenzeit finden Elternabende statt.

IX

Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bereiten einen Gottesdienst kurz vor der Konfirmation vor und präsentieren sich als zu Konfirmierende der Gemeinde.

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen

X

Konfirmation

Die Konfirmation setzt die Taufe voraus.

Das Pfarramt entscheidet in Absprache mit den beruflich Unterrichtenden und nach Beratung mit dem Kirchenvorstand über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation *muss* versagt werden, wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand das christliche Bekenntnis ablehnt.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn eine Konfirmandin oder ein Konfirmand

- den Unterricht unentschuldigt versäumt hat
- diese Ordnung – trotz mehrfacher Gespräche – beharrlich verletzt hat
- oder wenn besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Bevor die Zulassung zur Konfirmation versagt werden kann, ist

- durch die Unterrichtenden mit der Konfirmandin/dem Konfirmanden sowie den Erziehungsberechtigten ein eingehendes Gespräch zu führen
- und zu jedem Einzelfall die Auffassung des Kirchenvorstandes einzuholen.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

XI

Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 20. Mai 2014 gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), beschlossen.

Sie gilt erstmalig für Konfirmanden und Konfirmandinnen die ihre Konfirmandenzeit im Herbst 2014 beginnen.

Zeven, 20. Mai 2014

Evangelisch-lutherische St. Viti – Kirchengemeinde Zeven

- Kirchenvorstand und Pfarramt –

L.S.

.....
Vorsitzender/Vorsitzende

.....
Pastor/Pastorin

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 13 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 09. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 114), genehmigt.

Ort.....Datum.....

Ev.-luth. Kirchenkreis.....

.....
Vorsitzender /Vorsitzende

- stellvertretende/r

Vorsitzender/Vorsitzende

.....
Kirchenkreisvorsteher/
Kirchenkreisvorsteherin